

**Fachberatung für die Sozialbürgerhäuser
der Landeshauptstadt München**

Produkt 60 5.5.1 Individuelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02986

Beschluss des Sozialausschusses vom 18.06.2015 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialbürgerhäusern bei der stadtweit einheitlichen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben fachlich zu unterstützen, wurde 2001 im Sozialreferat das Konzept „Fachberatung“ eingeführt. Zur damaligen Zeit des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) stellten die Kundinnen und Kunden noch einen Querschnitt der Münchner Bevölkerung dar, zumal nach diesem Gesetz bei Vorliegen eines Bedarfes sowohl junge Erwerbsfähige und Familien als auch ältere und behinderte Bürgerinnen und Bürger entsprechende Sozialhilfeleistungen erhielten.

Im Jahr 2003 hatte der Gesetzgeber erkannt, dass im Rahmen der Sozialhilfeleistungen eine Differenzierung erforderlich war - die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde eingeführt. Ein weiteres Jahr später gab es eine weitere Ausdifferenzierung in Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) für erwerbsfähige und nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) für nicht erwerbsfähige Personen. Damit befindet sich heute im SGB XII eine Zielgruppe mit unterschiedlichsten Unterstützungsbedarfen. Die Bedarfsgemeinschaften, in denen es früher vorrangig um die Auszahlung von Lebensunterhaltsleistungen ging, sind ins SGB II und damit in die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH und von dort im Jahr 2011 ins Jobcenter gewechselt und werden dort durch die enge Verknüpfung mit der Arbeitsvermittlung im Rahmen des Fallmanagements betreut.

Zum 01.10. 2009 wurden vier Fachberatungsstellen für das Themenfeld Hilfe zur Pflege besetzt. Dies entsprach dem damals notwendigen Beratungsumfang in den Sozialbürgerhäusern. Seitdem musste eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen gerade in der Sozialgesetzgebung bewältigt werden. Die komplexen Problemlagen im Bereich der pflegerischen Versorgung und die ständigen Veränderungen der Bedarfslagen und der möglichen Versorgungsarrangements wie z.B. zielgruppenspezifische Wohngruppen oder „Wohnen im Viertel“ machen sich in der täglichen Arbeit der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Sozialbürgerhäuser bemerkbar. Es besteht inzwischen auch eine sehr differenzierte Versorgungslandschaft, die den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einer passgenauen Hilfeleistung ermöglicht. Für die Verwaltung bedeutet dies aber zusätzliche Aufgaben, da beispielsweise die unterschiedlichsten Leistungs- und Entgeltverhandlungen für diese differenzierten Angebote geführt werden müssen.

Für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den SBH besteht nach §§ 13 ff. SGB I die Verpflichtung, die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die gesetzlichen Regelungen und die sich hieraus ergebenden Versorgungsansprüche zu beraten. Nicht nur die Regelungen des SGB XII unterliegen laufenden Veränderungen. Beispielfhaft seien hier die Verlagerung der Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe zum überörtlichen Sozialhilfeträger mit den sich im Laufe des Jahres 2008 dreimal ändernden Delegationsregelungen, das Pflege-Neuausrichtungsgesetz zum 01.01.2014 oder das 1. Pflegestärkungsgesetz zum 01.01.2015 genannt. Auch die regelmäßig im Rahmen des Nachrangs zu prüfenden vorrangigen Gesetze unterliegen einem ständigen Wandel, z.B. Pflegeweiterentwicklungsgesetz, Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, Freizügigkeitsrichtlinien der EU.

Die Komplexität dieser Regelungen macht es aber auch den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zunehmend schwerer, sich im sozialen Unterstützungssystem selbständig zurecht zu finden. Hinzu kommt eine Zunahme der Ein-Personen-Haushalte, in denen ältere Menschen mit vielfältigsten Einschränkungen leben. Diese Personen verfügen immer weniger über die erforderlichen sozialen Netze, um Ansprüche verwaltungsangemessen geltend machen zu können. Hier bedarf es vermehrt einer kompetenten Beratung in Bezug auf bestehende rechtliche Ansprüche als auch in Bezug auf bestehende infrastrukturelle Angebote. Die äußerst komplexen Problemlagen sind ohne intensive Fachberatung nicht mehr zu bewerkstelligen.

Die Zahl der zu beratenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der SGB XII-Sachbearbeitung stieg seit den ersten Berechnungen von 152 auf nunmehr 177 Personen. Auch die Fallzahlen steigen regelmäßig an. So ergibt sich in der Zeit von 2010 bis 2014 eine Fallzahlsteigerung von 1704 auf 1946, also um ca. 15 %. Auf Grund der demographischen Entwicklung ist eine grundlegende Reduzierung der Fallzahlentwicklung nicht zu erwarten. Diese immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen und die damit einher gehenden Belastungen wirken sich nicht zuletzt auch auf die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, was zu längeren krankheitsbedingten Ausfällen und einer hohen Personalfuktuation führt. Das zieht unbesetzte Stellen nach sich. Und selbst wenn eine zeitnahe Nachbesetzung stattfindet, handelt es sich hier um oft unerfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine intensive fachliche Begleitung brauchen. Fehlerhafte Entscheidungen in den SBH gehen einerseits zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger, führen aber andererseits auch zu

finanziellen Mehrausgaben und vermehrten Widersprüchen und Klageverfahren. Das erhöht wiederum die Belastung der Fachberatungen und der Rechtsabteilung. Gerade im Bereich der Hilfe zur Pflege haben bereits wenige Fehlentscheidungen bei der Kostenträgerfeststellung oder bei Kostenerstattungsverfahren finanzielle Konsequenzen in einer Höhe, welche die Personalkosten für zwei Fachberatungsstellen regelmäßig übersteigen.

Bei der Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie der von der Steuerung hierzu gesetzten Standards benötigen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter fachliche Unterstützung. Die unmittelbar vorgesetzten Teilregionsleitungen (TRL) können diese Aufgabe nicht in der erforderlichen fachlichen Tiefe leisten, denn auch die Aufgaben dieser Stellen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Entsprechend den Aufgabenstellungen in der jeweiligen Teilregion muss jede TRL bis zu fünf verschiedene Fachlichkeiten abdecken. Um diese neuen Anforderungen bewältigen zu können, benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den SBH sowohl qualitativ als auch quantitativ mehr fachliche Unterstützung. Diese muss - auch um einen einheitlichen Gesetzesvollzug über alle SBH hinweg zu gewährleisten - von den Fachberaterinnen und Fachberatern der Steuerung geleistet werden.

Zusammenfassend wird deshalb festgestellt, dass

- im SBH auf Grund einer hohen Personalfuktuation immer weniger erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind, die die Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen gewährleisten können,
- die Zahl der zu beratenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Fallzahlen deutlich angestiegen sind,
- die gesetzlichen Regelungen immer differenzierter werden und individuellere Versorgungsmodelle ermöglichen,
- diese Versorgungsmodelle deutlich komplexer geworden sind,
- die Personalsituation in den SBH einen höheren Einsatz der Fachberatung erfordert, um die komplexen Fallgestaltungen rechtlich richtig zu bearbeiten - insbesondere Neuanträge von Anfang an in richtige Bahnen zu lenken,
- der Einsatz von Fachberatung fehlerhafte Entscheidungen mit negativen finanziellen Belastungen vermeidet und
- die Verhinderung solcher fehlerhafter Ausgaben die zusätzlichen Personalkosten abdeckt.

Deshalb ist die Schaffung von zwei zusätzlichen Fachberatungsstellen dringend notwendig, um gesetzlich vorgeschriebene Leistungen im Rahmen des SGB XII in richtiger Höhe und angemessenem Umfang an die berechtigten Bürgerinnen und Bürger auszureichen.

Das Personal- und Organisationsreferat hat der Stellenschaffung grundsätzlich zugestimmt, sieht allerdings die Notwendigkeit, den Bedarf exakt zu bemessen. Daher werden die Stellen zunächst auf drei Jahre befristet beantragt; in diesem Zeitraum wird der exakte Bedarf evaluiert und die vorliegende Stellenberechnung angepasst.

2. Ressourcenbedarf

Die Fachberatungsstellen sind aktuell noch in A 11/E 10 eingewertet. Ein Hebungsantrag nach A 12/E 11 ist beim Personal- und Organisationsreferat gestellt, so dass nach dieser Einwertung ein Jahresmittelbetrag je Stelle bis zu 80.360 € beantragt wird.

Die Planstellen sind im Sozialreferat nicht vorhanden und müssen neu geschaffen werden.

Das Produktbudget erhöht sich beim Produkt 60 5.5.1 Individuelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung um max. 162.320 €.

Der zusätzliche Stellenbedarf ist dadurch entstanden, dass seit 2003 umfangreiche soziale Reformen insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich mit massiven Auswirkungen im Gesetzesvollzug stattgefunden haben. So wurden im Bereich der SGB XII-Sachbearbeitung die zu bewältigenden Aufgaben nicht nur rechtlich und tatsächlich immer komplexer und schwieriger, sondern haben auch bezüglich der Aufgabenfülle deutlich zugenommen. Dies wirkt sich auch auf die Aufgabenstellung der Fachberaterinnen und Fachberater aus. Die Stellenzuschaltung ist nicht lediglich strukturell bedingt.

3. Personal- und Sachkosten

Der zusätzliche Personalbedarf wurde wie folgt ermittelt

- Derzeit sind vier Fachberaterstellen für insgesamt 12 Sozialbürgerhäuser zuständig. Die Berechnung der bisherigen Fachberatungsstellen im Jahr 2009 ist nicht mehr zeitgemäß. Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den SBH hat sich erhöht, die Fallzahlen sind angestiegen (siehe oben).
- Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater haben sich 2013 dahingehend verändert, dass jetzt auch Schwerpunktaufgaben, wie z.B. Versorgungsformen in Wohngemeinschaften, Arbeitgebermodell, Arbeitsassistenz, Angehörigenversorgung oder Abgrenzung von Leistungen nach SGB V ↔ SGB XI/SGB XII wahrzunehmen sind. Die zur Verfügung stehende Beratungszeit hat sich damit halbiert.
- Die Aussagen beruhen auf Berechnungen und Erfahrungswerten des Amtes für Soziale Sicherung sowie den Statistikdaten und Daten der demographischen Entwicklung.

- Stundenumfang/Anzahl: 40 Wochenstunden, zwei Stellen in Vollzeit (Besetzung in Teilzeit möglich)
- Mitarbeiter(innen)gruppe: Beamtinnen und Beamte bzw. Tarifbeschäftigte
- Fachrichtung Verwaltung
- Stellenwert (Entgeltgruppe E 11)
- Für die Stellen ist keine Befristung vorgesehen.
- Kosten anhand Jahresmittelbetrag E 11: 80.360 €
- Sachkosten Ersteinrichtung des Arbeitsplatzes (einmalig) 2.370 €, laufende Sachkosten (dauerhaft) 800 €

4. Finanzierung, Produkt 5.5.1 individuelle Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

5. Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *		4,740.00 €	162.320,00 €
davon:			
Personalauszahlungen			160,720.00 €
Sachauszahlungen **		4,740.00 €	1,600.00 €
Transferauszahlungen	----		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:			2
neue Stellen Träger (VZÄ):			
Nachrichtlich Investition	----		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

6. Nutzen

Durch die zwei zusätzlichen Fachberatungsstellen kann bei komplexen Problemlagen eine intensivere Fachberatung sichergestellt werden, welche zum einen die Qualität der

Beratung der Bürgerinnen und Bürger erhöht und zum anderen zu einem einheitlichen Gesetzesvollzug und einer Verminderung fehlerhafter Entscheidungen führt. Auf die vorstehenden Ausführungen auf Seite 3 wird verwiesen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Der befristeten Ausweitung von Fachberatung für die SGB XII-Sachbearbeitung für den Bereich „Hilfe zur Pflege“ wird zugestimmt. Das Produktkostenbudget des Produkts 60 5.5.1, Produktleistung 1 erhöht sich insgesamt um maximal 162.320 €. Der Betrag ist in voller Höhe zahlungswirksam.

- 2.** Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von zwei Stellen zur Fachberatung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab der Stellenbesetzung befristet (drei Jahre) erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. bis zu 160.720 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 20105030, Unterabschnitt 015 zusätzlich anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stellen mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrags).

- 3.** Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab der Stellenbesetzung befristet (drei Jahre) erforderlichen zahlungswirksamen einmaligen Haushaltsmittel für die

Arbeitsplatzkosten in Höhe von maximal 4.740 € und die auf 3 Jahre befristeten Kosten i. H. v. 1.600 € in voller Höhe im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens budgeterhöhend zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4015.935.9330.4 und 4015.650.0000.7).

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Sozialreferat, S-Z-F (2x)

An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
An das Sozialreferat, S-Z-dIKA
z.K.

Am

I.A.